



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2017 Nr. 24](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.07.2017
Seite: 737

I

Verfolgung von Straftaten - Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V -Personen und Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten -

2056

Verfolgung von Straftaten - Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V -Personen und Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten -

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums und des Innenministeriums
Vom 18. Juli 2017

Der Gemeinsame Runderlass des Justizministeriums (4110 - III A. 33) und des Innenministeriums (IV A 4 - 6450) vom 17. Februar 1986 ([MBI. NRW. S. 203](#)), der zuletzt durch Runderlass vom 22. September 2011 ([MBI. NRW. S. 384](#)) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium wie folgt geändert:

1. Teil A, Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 werden nach dem Wort „Straftaten“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

b) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „oder sich sonst als unzuverlässig erweisen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.“

2. In Teil A, Abschnitt II Nummer 2.8 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2, 3 und Absatz 4 Nummer 9“ durch die Wörter „Absatz 2 und 4 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

- MBI. NRW. 2017 S. 737